

Statuten
der Strassengenossenschaft
Stöcklen, Sonnenheim
6344 Meierskappel

vom 3. November 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 <i>Name und Sitz</i>	3
Art. 2 <i>Zweck</i>	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 <i>Mitglieder</i>	4
Art. 4 <i>Verzeichnis</i>	
III. Organisation der Genossenschaft	4
Art. 5 <i>Organe</i>	4
A. Die Mitgliederversammlung	
Art. 6 <i>Einberufung</i>	4
Art. 7 <i>Stimmrecht</i>	4
Art. 8 <i>Beschlussfassung</i>	5
Art. 9 <i>Zuständigkeit</i>	5
Art.10 <i>Protokoll</i>	5
B. Der Vorstand	
Art. 11 <i>Zusammensetzung</i>	5
Art. 12 <i>Beschlussfassung</i>	6
Art. 13 <i>Zuständigkeit</i>	6
Art. 14 <i>Protokoll</i>	6
Art. 15 <i>Verantwortlichkeit</i>	6
Art. 16 <i>Präsidentin oder Präsident</i>	6
Art. 17 <i>Aktuarin oder Aktuar</i>	7
Art. 18 <i>Kassierin oder Kassier</i>	7
C. Die Kontrollstelle	
Art. 19 <i>Zuständigkeit</i>	7
IV. Finanzierung und Haftung	
Art. 20 <i>Mittel</i>	7
Art. 21 <i>Geschäftsjahr</i>	7
Art. 22 <i>Mitgliederbeiträge</i>	8
Art. 23 <i>Haftung</i>	8
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 24 <i>Anmerkung im Grundbuch</i>	8
Art. 25 <i>Reglemente</i>	8
Art. 26 <i>Anwendbares Recht</i>	8
Art. 27 <i>Rechtspflege</i>	8
Art. 28 <i>Inkrafttreten</i>	9
Anhang	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Strassengenossenschaft "Stöcklen, Sonnenheim"** besteht in der Gemeinde Meierskappel eine Genossenschaft im Sinn des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Luzern vom 20. November 2000 (EGZGB) und des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 21. März 1995 (StrG).

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Strassengenossenschaft bezweckt
 - a. den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Erschliessungsstrasse "**Stöcklen, Sonnenheim**" (Beilage 1 Plan mit der Strasse und Klasseneinteilung), soweit dieser nicht der Gemeinde Meierskappel obliegt.
 - b. den betrieblichen und baulichen Unterhalt der weiteren gemeinsamen Erschliessungsanlagen, soweit diese nicht von der Gemeinde Meierskappel oder den zuständigen Werken unterhalten werden.
 - c. eine allfällige Übernahme der Strassen und Erschliessungsanlagen zu Eigentum.
- ² Die Genossenschaft kann weitere gemeinsame Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- ¹ Mitglied der Strassengenossenschaft kann jede Person werden, deren Grundstück über die Strassen Stöcklen und Sonnenheim erschlossen wird.
- ² Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Genehmigung der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Eine Beitrittserklärung ist nicht erforderlich, wenn die Mitgliedschaft gemäss Art. 24 übergegangen ist.
- ³ Der Gemeinderat kann die interessierten Grundeigentümer zum Beitritt verpflichten. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben (§ 60 Abs. 1 + 2 StrG).
- ⁴ Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft umfasst die uneingeschränkte Benutzung der verkehrs-, ver- und entsorgungstechnischen Erschliessung, soweit sie für das einzelne Grundstück erforderlich ist.

Art. 4 Verzeichnis

Über die Mitgliedschaftsgrundstücke und die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt, das den Statuten im Anhang beizugeben ist.

III. Organisation der Genossenschaft

Art. 5 Organe

Die Organe der Strassengenossenschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kontrollstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 6 Einberufung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.
- ² Anträge von Mitgliedern sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
- ³ Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf die Versammlung keinen Beschluss fassen.
- ⁴ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 7 Stimmrecht

- ¹ Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ² Jedes beteiligte Grundstück ergibt eine Stimme. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer und Gesamteigentümerinnen oder Gesamteigentümer verfügen gemeinsam nur über eine Stimme.
- ³ Sind mehrere Grundstücke oder Stockwerkeigentumsgrundstücke in einer Hand vereinigt, hat deren Eigentümerin oder Eigentümer pro fünf Grundstücke eine Stimme.
- ⁴ Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat sich über eine schriftliche Vollmacht auszuweisen; sie oder er kann nur ein Mitglied vertreten.

Art. 8 Beschlussfassung

- ¹ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr). Bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlabstimmungen entscheidet das Los.
- ² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Anwesenden nichts anderes beschliesst.
- ³ Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Zuständigkeit

- ¹ Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der Strassengenossenschaft.
- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a. Wahl der übrigen Organe,
 - b. Beschlüsse über Ausgaben,
 - c. Genehmigung des Protokolles der Generalversammlung
 - d. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, allfälliger Separatrechnungen, des Budgets und des Berichts der Kontrollstelle; Entlastungserklärung an die Organe,
 - e. die Festlegung der Äuffnung und Höhe eines Erneuerungsfonds,
 - f. Beschlüsse über Statutenänderungen,
 - g. Beschluss über die Auflösung der Strassengenossenschaft.

Art. 10 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: Präsidentin oder Präsident, Aktuarin oder Aktuar und Kassierin oder Kassier. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er bezeichnet die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern.
- ² Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Zuständigkeit

- ¹ Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Strassengenossenschaft, soweit sie nicht anderen Organen überwiesen sind.
- ² Ihm stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:
 - a. Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere Beaufsichtigung von Bau- und Unterhaltsarbeiten an den Genossenschaftsanlagen,
 - b. Wahl eines Strassenwartes,
 - c. Vertretung der Genossenschaft nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit der Kassierin oder dem Kassier,
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Beschlüsse über Ausgaben für Unterhaltsarbeiten an den Strassenanlagen und Werken bis CHF 8'000.00 (Eidgenössischer Baukostenindex Basis Oktober 1998 = 100 Punkte / Stand Oktober 2010 = 122.3 Punkte). In Notfällen darf der Vorstand seine Kompetenzen überschreiten, um drohende Schäden zu verhindern. In einem solchen Fall sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- ³ Die Vorstandsmitglieder und ein allfälliger Strassenwart beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, welche von der Generalversammlung festzusetzen ist.

Art. 14 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 15 Verantwortlichkeit

Der Vorstand ist der Strassengenossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Art. 16 Präsidentin oder Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident hat die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

Art. 17 Aktuarin oder Aktuar

- ¹ Die Aktuarin oder der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten. Sie oder er bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf der Amtstätigkeit geordnet der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zu übergeben.

Art. 18 Kassierin oder Kassier

- ¹ Die Kassierin oder der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die Jahresrechnung. Sie oder er erstellt separate Bau- und Unterhaltsabrechnungen.
- ² Die Kassierin oder der Kassier ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt (Art. 22).
- ³ Alle Rechnungen müssen von der Präsidentin oder vom Präsidenten und Rechnungen über Bauarbeiten überdies von der Bauleitung visiert sein.

C. Die Kontrollstelle

Art. 19 Zuständigkeit

- ¹ Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, überprüfen die gesamte Rechnungsführung.
- ² Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Sonderrechnungen.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 20 Mittel

Die finanziellen Mittel der Strassengenossenschaft bestehen hauptsächlich aus:

- a. Beiträgen der Mitglieder,
- b. Beiträgen der Gemeinwesen,
- c. anderen Zuwendungen und Zinserträgen.

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 22 Mitgliederbeiträge

- ¹ Der Vorstand schlägt den Mitgliedern vor, wie die Kosten für die Genossenschaftsanlagen auf die einzelnen Grundstücke verteilt werden sollen (Verteilungsschlüssel). Stimmen alle Mitglieder schriftlich zu, gilt diese Kostenaufteilung.
- ² Kann die Zustimmung der Mitglieder nicht erreicht werden, verteilt der Gemeinderat die Kosten nach dem Perimeterverfahren (§ 61 Abs. 1 StrG).

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Anmerkung im Grundbuch

- ¹ Die Mitgliedschaft bei der Strassengenossenschaft ist im Grundbuch anzumerken; bei Veräusserung der betreffenden Grundstücke wird die Erwerberin oder der Erwerber ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft.
- ² Mit der Anmeldung beim Grundbuchamt wird der Vorstand ermächtigt und beauftragt.

Art. 25 Reglemente

In Ergänzung zu den Statuten kann der Vorstand Reglemente ausarbeiten; sie sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 26 Anwendbares Recht

Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über die Vereine sinngemäss anwendbar.

Art. 27 Rechtspflege

- ¹ Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, entscheidet das Zivilgericht am Sitz der Strassengenossenschaft.
- ² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechts.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 3. November 2011.

Meierskappel, 3. November 2011

Der Tagespräsident: *Hans Meier, Adligenswil*

Der Protokollführer: *Peter Burch, Meierskappel*

Die Stimmenzähler: Hans-Peter Wild, Meierskappel
Andreas Kost, Adligenswil

Vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern genehmigt
am 2. Dezember 2011.

Anhang

- 1 - Genossenschaftsanlagen (Klassenplan Beilage Nr. 1)
- 2 - Mitgliedschaftsgrundstücke und berechnete Mitglieder mit Beitragsregelung (Perimeter)
(Beilage 2)